

Verkündet am 13. März 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

2349 027

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Wolfgang D [REDACTED] in S [REDACTED], I [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Karl Sch [REDACTED], Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs-GmbH, gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufmann J [REDACTED]
in M [REDACTED], A [REDACTED] Anlage [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. März 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 8. Januar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte prüfte im Auftrage der Firma Me[REDACTED] & Sc[REDACTED] KG, F[REDACTED], deren Jahresabschluß 1955 und erstattete hierüber einen Prüfungsbericht, den sie der Firma im November 1956 in fünffacher Ausfertigung zuleitete. Ein Exemplar dieses Berichtes gelangte in der Folgezeit an den Kläger. Dieser vertrat die Eheleute Sc[REDACTED], von denen der Ehemann persönlich haftender Gesellschafter und die Ehefrau Kommanditistin der Firma waren, in einem Rechtsstreit mit Frau Ingeborg Sche[REDACTED], einer weiteren Kommanditistin, über die Art und Höhe der Beteiligung der Frau Sc[REDACTED] (nicht Frau Sche[REDACTED], wie im Berufungsurteil offenbar irrtümlich angegeben). In dieser Sache betraute Frau Sche[REDACTED] die Rechtsanwälte Dres.N[REDACTED], Fu[REDACTED], R[REDACTED] und G[REDACTED] in S[REDACTED] mit ihrer Vertretung. Frau Sche[REDACTED] war zugleich Inhaberin von Geschäftsanteilen der Beklagten und für diese als Angestellte tätig.

Die Beklagte, die von jenem Streit Kenntnis erhielt, ersuchte die Firma Me[REDACTED] & Sc[REDACTED] mit Schreiben vom 13. Februar 1957 um Rückgabe der Prüfungsberichte, da bei den Meinungsverschiedenheiten der Gesellschafter über die im Prüfungsbericht gemäß den Firmenangaben dargestellten Beteiligungs- und Haftungsverhältnisse die Berichte in der vorliegenden Fassung nicht in Umlauf bleiben könnten. Nach anfänglicher Weigerung erklärte sich die Firma zur Rückgabe bereit, teilte der Beklagten mit, daß sich ein Exemplar beim Kläger befinde, der es sich anlässlich der Beratung ihres Herrn Sc[REDACTED] ausgeben habe, und bat sie,

- 3 -

es von dem Kläger direkt anzufordern; allerdings habe er ihr erklärt, daß er den Prüfungsbericht auf eigene Verantwortung zurückbehalte, bis er ihn wegen der schwebenden Angelegenheit vollends durchgearbeitet habe. Die Beklagte schrieb am 28. März 1957 an den Kläger, sie habe hiergegen grundsätzlich nichts einzuwenden und lege die ihr erteilte Auskunft so aus, daß er die Verantwortung auch dafür übernehme, daß dieses Berichtsexemplar nicht mehr in den Verkehr gelange. Sie bat den Kläger, seinen Mandanten auch seinerseits zur Rückgabe der noch fehlenden Berichts- und Bilanzexemplare zu veranlassen, von denen sich eines bei einer kreditgewährenden Bank befinde, und brachte zum Ausdruck, daß sie u. U. an Gläubiger der Firma schreiben und gerichtliche Maßnahmen einleiten werde. Der Kläger wandte sich nach Erhalt dieses Schreibens an die Rechtsanwälte Dres. N., Fu., R. und G.. In einem Schreiben vom 1. April 1957, das sich eingangs auf den Streit zwischen den Eheleuten S. und Frau Sche. wegen der Beteiligung bezog, nahm er zu dem Schreiben der Beklagten vom 28. März 1957 wie folgt Stellung:

"1. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß die ausgegebenen Berichte zurückgegeben werden müssen, wenn der ausstellende Wirtschaftsprüfer dieselben zum Zweck der Berichtigung zurückfordert oder aus dem Verkehr zieht, existiert nicht.

2. Ein Anerkenntnis oder eine Verantwortung dafür, daß das Exemplar nicht in den Verkehr gelangt, übernehme ich nicht. Ich habe allerdings auf der anderen Seite im Augenblick auch keinen Anlaß, diesen Bericht in den Verkehr gelangen zu lassen"

Weiter kündigte er an, daß er die Beklagte für allen Schaden in Anspruch nehmen müsse, wenn sie insbesondere



an Gläubiger der Firma schreibe, und betonte, es sei damit zu rechnen, daß in diesem Falle der Schaden 100 000 DM übersteige. Der Kläger schloß mit der Mitteilung, daß er einen Durchschlag dieses Schreibens der gebotenen Eile wegen direkt an die Beklagte übersende, "dies um so mehr, als Sie sich in der Frage Berichtsexemplare ja noch nicht legitimiert haben."

Die Beklagte schrieb darauf an den Kläger unter dem 10. April 1957 wie folgt:

"Der Inhalt Ihres Schreibens hat uns einigermaßen in Erstaunen versetzt.

Bis auf den Bericht, den Sie noch in Händen haben, sind die sonstigen Exemplare bei uns eingegangen. Von den darüber hinaus der Firma ausgehändigten und auf unseren Firmenbogen abgezogenen vier Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen fehlen aber noch drei Stück. Nach Auskunft der Firma vom 29.3. 1957 ist der Verbleib eines Abzugs vorläufig ungeklärt, ein weiteres befindet sich beim Finanzamt und das dritte beim Ministerium, das den Antrag auf Umschuldung bearbeitet.

Niemand kann von uns verlangen, daß wir tatenlos zusehen, wie diese Bilanz, die der geschäftsführende Gesellschafter selbst heute nicht mehr als verbindlich anerkennt, die nicht endgültig, sondern bestenfalls vorläufig ist und die mit einem Prozeßrisiko belastet ist, als Unterlage für die Gewährung oder Nichtgewährung von Krediten - dazu noch aus der öffentlichen Hand - dient. Aus dem Prüfungsbericht geht klar hervor, daß einzelne Wertansätze angreifbar sind. Wir finden es merkwürdig, daß die Firma dem Ministerium zwar eine Bilanz, die auf dem Papier eines Wirtschaftsprüfers geschrieben ist, aushändigt, und nicht den Bericht mit einer Bilanz als Anlage. In Fällen, bei denen die Prüfung keine Beanstandung ergeben hat, brauchen keine Bedenken zu bestehen;

im vorliegenden Falle können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, daß die Firma der kreditgewährenden Stelle die Vorbehalte des Berichtes verschweigen wollte. Die Bilanzen wurden der Firma für die Steuererklärungen und zum eigenen Bedarf ausgehändigt.

Ob in diesem Falle die von Ihnen zitierte Schweißpflicht bei diesem Sachverhalt zum Zuge kommt, möchten wir mit gutem Grunde bestreiten. Um sicher zu gehen, ob unsere Ansicht zutrifft, werden wir den diesbezüglichen Schriftwechsel

der Rechtsanwaltskammer B [REDACTED],

der WP-Kammer B [REDACTED]

und unserer Berufshaftpflichtversicherung

zur Äusserung unterbreiten, möchten Ihnen jedoch zuvor bis 16.4.57 - im Interesse Ihrer und unserer Haftung - noch Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Wir bedauern, feststellen zu müssen, daß unsere Ansicht von Pflichten, die ein Wirtschaftsprüfer der Öffentlichkeit gegenüber hat, von der von Ihnen vertretenen so sehr abweicht.

Hier steht Interesse gegen Interesse. Wenn aufgrund dieser Bilanz der Firma ein Kredit gewährt wird und u.U. verloren geht, so wird man versuchen, uns mit haftbar zu machen. Es hieße den Begriff der Treuepflicht überspannen, wenn man von uns verlangen wollte, daß wir dem stillschweigend zusehen. Im übrigen werden Sie wohl selbst wissen, daß Sie sich, nachdem Sie den Grund für die Einziehung der Berichte und Bilanzen kennen, mit haftbar machen, wenn und soweit Kredite aufgrund des Berichtes und der Bilanzen von dem Zeitpunkt an gewährt werden, von dem ab der Sachverhalt Ihnen bekannt geworden ist. Ihre Ablehnung der Verantwortung wird Sie davor nicht schützen.

Wir machen Sie auch darauf aufmerksam, daß Sie eine Sache unberechtigterweise Dritten zur Kenntnis gebracht haben. Auch dies wollen wir der Anwaltskammer unterbreiten. Herr Rechtsanwalt R [REDACTED] ist mit dieser Sache nicht befaßt. Da er sich - wie Sie selbst schreiben - in der Frage Berichtsexemplare nicht legitimiert hat, hatten Sie nicht das Recht,

sich ihm statt uns gegenüber mit der Sache auseinanderzusetzen. Mit dem Rechtsstreit Me[REDACTED] u. So[REDACTED] / Sche[REDACTED] in der Kommanditistenfrage hat unsere Gesellschaft nichts zu tun. Die Berichtsfrage jedoch ist ausschließlich eine Angelegenheit unserer Gesellschaft."

Der Kläger antwortete am 13. April 1957, die Behauptung der Beklagten, daß er eine Sache unherrechtigerweise Dritten zur Kenntnis gebracht habe, bedeute, zumal im Zusammenhang mit der Ankündigung, dies der Anwaltskammer unterbreiten zu wollen, für den unbefangenen Leser mindestens den Vorwurf eines Vergehens gemäß § 300 StGB. Er verlangte von der Beklagten, sie solle sich bei Vermeidung einer Vertragsstrafe verpflichten, diesen Bezicht nicht mehr aufzustellen, sie solle anerkennen, daß ihr Schadensersatzansprüche gegen ihn nicht zuständen, und dem Kläger Auskunft darüber erteilen, ob und an welche weitere Stellen oder Personen sie derartige Bezichte oder Berühmungen habe gelangen lassen.

Die Beklagte legte dem Kläger in einem Schreiben vom 16. April 1957 die Gründe für die Einziehung der Bilanzabzüge und Berichte wiederholt dar und bemerkte abschließend, er werde ihren Standpunkt nun wohl besser verstehen und einsehen,

"daß Sie bei der gegebenen Sachlage mithaften und wir nach den Feiertagen Schritte unternehmen müssen, um eine etwaige Haftung von unserer Gesellschaft abzuwenden."

Nachdem die vorliegende Klage bereits erhoben worden war, erklärte sich der Kläger vor mündlicher Verhandlung mit Schreiben vom 3. Juni 1957 bereit, sich auf Bitten der Firma Me[REDACTED] & So[REDACTED] mit der Beklagten zu vergleichen, wenn sie unter Übernahme der Kosten des Verfahrens die in dem Schreiben vom 10. April 1957 ausgesprochenen Vorwürfe zurücknehme, ferner anerkenne, daß ihr keine Schadensersatz- oder Haftungsansprüche gegen den Kläger zustehen, und schließlich sich verpflichte, soweit sie die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bereits an Dritte habe gelangen lassen, die Empfänger dem Kläger namhaft zu machen, ihnen auch eine Abschrift des Vergleiches zuzusenden und dem Kläger hiervon Ausführungsanzeige zu machen. Die Beklagte antwortete am 5. Juni 1957:

"Wir bedauern, daß in die Auseinandersetzungen eine solche Schärfe hineingetragen worden war. Bei allem Verständnis für Ihren Ärger, bitten wir, auch unserem Standpunkt Verständnis entgegenzubringen.

Wir wußten, daß die Firma Me[REDACTED] & So[REDACTED] nicht gut fundiert ist und daß unser Bericht über die Bilanz 1955 mit einer zu günstigen Darstellung der Kapitalverhältnisse einer kreditgewährenden Bank vorgelegt worden war.

Wir haben, nachdem die Berichte zum Zwecke der Änderung vollzählig bei uns eingegangen sind, an einem Prozeß um des Prozesses willen kein Interesse; wir sind auch nicht darauf erpicht, durch einen langwierigen Prozeß zur Weiterbildung des Berufsrechts beizutragen, um so mehr, als ein derartiger Rechtsstreit letzten Endes doch zu Lasten des Ansehens des ganzen Berufsstandes geht.

Wir sind bereit, die Sache gütlich aus der Welt zu schaffen, und bitten Sie daher, unser Schreiben vom 10. April 1957 als nicht geschrieben zu betrachten. Dritte haben bis jetzt von diesem Schreib-

ben weder unmittelbar noch mittelbar Kenntnis erhalten.

Auch wir haben in der Angelegenheit Zeit und Mühe aufgewendet. Wir schlagen Ihnen vor, die anfallenden Gerichtskosten (u.W. 1/4 der einfachen Gebühr) hälftig zwischen Ihnen und uns aufzuteilen.

Wir bitten um Ihre umgehende Rückäusserung, da wir bis jetzt noch keinen Anwalt mit der Wahrnehmung unserer Interessen betraut haben."

Der Kläger lehnte diesen Vergleichsvorschlag ab.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte habe sich in ihrem Schreiben vom 10. April 1957 berührt, bei einem infolge Verwendung des Prüfungsberichts entstandenen Schaden von ihm Ersatz beanspruchen und im Falle gesamtschuldnerischer Haftung gegenüber Dritten gegen ihn als den eigentlich Verantwortlichen Rückgriff nehmen zu können. Schadensersatzansprüche, so hat der Kläger vorgebracht, seien gegen ihn aber nicht entstanden, da der Prüfungsbericht, den er gehabt habe, nicht an Dritte gelangt sei, eine Rechtspflicht der Firma Me [REDACTED] & Sc [REDACTED] zur Rückgabe der Berichte im Übrigen auch gar nicht bestanden habe. Der Kläger hat festzustellen begehrt, daß der Beklagten gegen ihn keine Schadensersatzansprüche zustehen.

Weiter hat der Kläger vorgetragen, die Äusserung der Beklagten, daß er eine Sache unberechtigtweise Dritten zur Kenntnis gebracht habe, könne von einem unbefangenen Beobachter nur so verstanden werden, daß er einer strafbaren Handlung, anklingend an § 300 StGB, bezichtigt werde. In Wahrheit sei die Erwähnung des Berichts gegenüber

Rechtsanwalt R. nicht unberechtigt gewesen. Rechtsanwalt R. habe in dem Schriftwechsel, den er mit ihm über die Gesellschaftsangelegenheiten geführt habe, auch auf die Frage der Berichtsrückgabe angespielt; ein relevanter Unterschied zwischen Frau Sche. und der Beklagten sei ihm, dem Kläger, nicht erkennbar gewesen. Die Bezichte der Beklagten seien geeignet, ihn in seiner geschäftlichen Betätigung als Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer zu behindern. Da sich die Beklagte auf sein Schreiben vom 13. April 1957 und auf die Klage hin nicht gerührt, auch seinen Vergleichsvorschlag vom 3. Juni 1957 nicht angenommen und im Verhandlungstermin, statt das Klageverlangen anzuerkennen, in vollem Umfang Klagabweisung beantragt habe, bestehe Wiederholungsgefahr. Der Kläger hat daher weiter beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, mit Bezug auf den Kläger zu behaupten, der Kläger habe eine Sache unberechtigterweise Dritten zur Kenntnis gebracht.

Die Beklagte ist den Klageausführungen entgeggetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger sein Klagebegehren erweitert und beantragt, für Recht zu erkennen:

"....."

II. Es wird festgestellt:

- a) principaliter: Der Beklagten stehen Schadensersatzansprüche gegen den Kläger nicht zu;

hilfsweise: Der Beklagten stehen Schadensersatzansprüche aus der Behandlung der Prüfungsberichte der Firma Me[REDACTED] & Sc[REDACTED] gegen den Kläger nicht zu;

- b) eventuell: Der Beklagten stehen Rückgriffsansprüche gegen den Kläger für den Fall nicht zu, daß die Beklagte ihrerseits wegen ihres Wirtschaftsprüfungsberichts 1956 über die Firma Me[REDACTED] & Sc[REDACTED] in Anspruch genommen werden sollte.

III. Die Beklagte wird verurteilt:

- a) principaliter: Es bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

mit Bezug auf den Kläger zu behaupten, der Kläger habe eine Sache unberechtigterweise Dritten zur Kenntnis gebracht;

- b) eventuell: Gegenüber dem Kläger, gegenüber der Firma Me[REDACTED] & Sc[REDACTED], F[REDACTED], und gegenüber der Versicherungsstelle für das Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandwesen W[REDACTED] [REDACTED] die Erklärung abzugeben, sie halte diese Behauptung

1. principaliter: nicht aufrecht
2. eventuell: insoweit nicht aufrecht, als aus der bisherigen Behauptung der Vorwurf einer schuldhaften,

höchsteventuell: vorsätzlichen Handlungsweise des Klägers entnommen werden könnte.

- o) höchsteventuell: für den Fall der Abweisung des Klagantrags Ziff. II a und b: mit Bezug auf den Kläger zu behaupten, der Kläger sei wegen seines Verhaltens im Falle der Firma Me[REDACTED] & Sc[REDACTED] in Fe[REDACTED] irgendwem gegenüber schadensersatzpflichtig."

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat das Feststellungsbegehren des Klägers in allen seinen Abwandlungen für unzulässig gehalten:

Für den Hauptantrag und ersten Hilfsantrag fehle es am Rechtsschutzbedürfnis, weil die Beklagte gar nicht behauptet habe, daß ihr Schadensersatzansprüche - oder Schadensersatzansprüche aus der Behandlung der Prüfungsberichte der Firma Me[REDACTED] & Sc[REDACTED] - gegen den Kläger entstanden seien. Werde der weitere Hilfsantrag wörtlich

genommen, so gehe er auf eine so umfassende Feststellung, daß der Kläger hieran ebenfalls kein Rechtsschutzinteresse habe. Denn die Beklagte habe keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß ihr der Kläger, wenn sie wegen ihres Wirtschaftsprüfungsberichts überhaupt in Anspruch genommen werde, ohne weiteres rückgriffs- oder ausgleichspflichtig sei; nach dem eindeutigen Sinnzusammenhang ihres Schreibens vom 10. April 1957 habe die Beklagte dies vielmehr nur auf den Fall bezogen, daß das Verhalten des Klägers für die Verwendung - oder weitere Verwendung - eines Prüfungsberichts als Kreditunterlage ursächlich würde. Werde der Hilfsantrag aber mit entsprechender Einschränkung verstanden, so laufe er, da keine der Entstehungsgrundlagen für einen derartigen Anspruch verwirklicht sei, lediglich auf die rechtliche Bewertung einer nur als möglich gedachten Entwicklung und damit auf die Entscheidung einer abstrakten Rechtsfrage hinaus, ein nach § 256 ZPO unzulässiges Begehren.

Diese Beurteilung ist frei von Rechtsirrtum. Die Angriffe, die von der Revision gegen sie erhoben werden, gehen fehl. Da eine Schadensersatzpflicht des Klägers, wie die Revision nicht verkennt, nur für den Fall in Betracht kam, daß auf Grund seiner Mitwirkung der Prüfungsbericht als Kreditunterlage verwendet wurde, und das Schreiben der Beklagten vom 10. April 1957 wie auch ihr Schreiben vom 16. April 1957, dessen Nichtberücksichtigung die Revision rügt, nur so verstanden werden konnte, daß ihr der Kläger rückgriffspflichtig sei, wenn sie bei Eintritt dieses Falles von einem Kreditgeber auf Schadensersatz in Anspruch genommen werde, ist das Berufungsgericht mit Recht der Ansicht, daß sich die Beklagte nicht

bestehender Ansprüche berührt, sondern den Kläger nur auf die rechtlichen Folgen hingewiesen hat, die sich ergeben würden, wenn er dazu mitwirke, daß der Prüfungsbericht als Kreditunterlage verwendet würde. Sie stellte zwar Rückgriffsansprüche in Aussicht. Für solche Ansprüche fehlte es aber noch, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, an allen Entstehungsgrundlagen. Die Beklagte kündigte Ansprüche nur für einen gedachten Fall an. Feststellungen darüber zu treffen, was in einem gedachten Falle Rechtens ist, kann nicht Aufgabe des Gerichts sein. Eine Feststellungsklage dieser Art ist grundsätzlich unzulässig. Es geht auch nicht an, mit einem negativen Feststellungsbegehren ein bereits in der gegenwärtigen Rechtswirklichkeit angesiedeltes Rechtsverhältnis zur Verneinung zu stellen, wenn der Gegner wie hier die Beklagte gegenteilige rechtliche Schlußfolgerungen nur aus einem in der Vorstellung entwickelten Sachverhalt gezogen hat. Mit Recht hat das Berufungsgericht für ein derartiges Verlangen das Rechtsschutzbedürfnis verneint.

2. Den Hilfeantrag auf Unterlassung, mit Bezug auf den Kläger zu behaupten, daß er wegen seines Verhaltens im Falle der Firma Me[REDACTED] & So[REDACTED] irgendwem gegenüber schadenersatzpflichtig sei, hat das Berufungsgericht für unbegründet gehalten, weil die Beklagte so etwas gar nicht behauptet habe noch zu erwarten sei, daß sie es tun werde. Die Revision wendet sich hiergegen mit der Rüge; das Berufungsgericht habe den Sinn des Antrages verkannt oder es zumindest unter Verstoß gegen § 139 ZPO versäumt, sich den Antrag erläutern zu lassen. Der Kläger habe mit ihm erreichen wollen, daß der Beklagten verboten wurde, die

Behauptung aufzustellen, die sie im Schreiben vom 10. April 1957 ausgesprochen habe, er, der Kläger, werde sich "mit-
haftbar machen". In diesem Sinne würde der Kläger auf
Befragen sein Begehren klargestellt haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rügen be-
rechtigt sind. Da die Beklagte, wie vorstehend ausge-
führt, in dem Schreiben vom 10. April 1957 nur zu einer
vorgestellten Fallgestaltung rechtlich Stellung genommen
hat, ist nicht ersichtlich, inwiefern sie mit ihrer
Äusserung in ein nach § 823 BGB geschütztes Rechts- oder
Lebensgut des Klägers eingegriffen und den Kläger wider-
rechtlich verletzt haben sollte. Schon aus diesem Grunde
fehlt es in jedem Falle an den sachlichen Voraussetzungen
für das Unterlassungsverlangen.

3. Was den Unterlassungsanspruch betrifft, der sich
auf die Äusserung der Beklagten bezieht, daß der Kläger
eine Sache unberechtigterweise Dritten zur Kenntnis ge-
bracht habe, so hat das Berufungsgericht der Klage den
Erfolg versagt, weil diese Äusserung in dem Schreiben der
Beklagten vom 10. April 1957 bei ihrem Zusammenhang mit
der anschließenden Schilderung des Sachverhalts keine
Tatsachenbehauptung enthalte, die Beklagte dem Kläger
hiermit vielmehr nur ihre Auffassung über Vorgänge zum
Ausdruck gebracht habe, die in tatsächlicher Hinsicht
unstreitig gewesen seien. Es mache einen wesentlichen
Unterschied, ob jemand einen Sachverhalt wiedergebe und
dabei mitteile, wie er ihn hinsichtlich des Verhaltens
einer Person werte, oder ob ohne Darlegung eines Sachver-
halts ein Rechtsbegriff (wie etwa das Wort "unberechtigt")

verwendet werde, um etwas über das Verhalten einer Person auszusagen, so daß der Rechtsbegriff selbst als (zusammengefaßte und nicht näher erläuterte) Tatsachenbehauptung erscheine. Nur wenn die Beklagte dies getan hätte oder wenigstens die Gefahr naheläge, daß sie es künftig tun werde, könne der Kläger von ihr verlangen, eine diesbezügliche "Behauptung" zu unterlassen. Der Kläger habe jedoch nichts vorgetragen, was einen Anhaltspunkt dafür bieten könnte, daß die Beklagte die beanstandeten Worte ausserhalb des Zusammenhangs, in dem sie in dem Schreiben stehen, gebracht habe oder bringen werde. Wenn die Beklagte in ihrem Schreiben vom 10. April 1957 auch angekündigt habe, daß sie die Angelegenheit der Rechtsanwaltskammer unterbreiten werde, so könne nach den Prozeßerklärungen der Parteien doch nicht davon ausgegangen werden, daß sie diese Ankündigung wahrgemacht habe. Abgesehen davon würde es sich auch hierbei nicht um das Aufstellen einer Behauptung gehandelt haben, sondern um die Äusserung der Auffassung der Beklagten über einen in tatsächlicher Hinsicht unstreitigen Sachverhalt, verbunden mit der Bitte um Überprüfung. Auch wenn der Kläger, so hat das Berufungsgericht noch erwogen, in Änderung des Klageantrags etwa um die Verurteilung der Beklagten gebeten hätte, es zu unterlassen, ihre in dem Schreiben vom 10. April 1957 niedergelegte Auffassung zu Äussern, hätte der Klage kein Erfolg beschieden sein können. Eine gesetzliche Grundlage für einen derartigen Anspruch sei nämlich nicht vorhanden. Der Kläger könne nicht gegen die Äusserung einer Rechtsansicht vorgehen, die in einem an ihn gerichteten Brief enthalten und nicht in ungehöriger Form ausgesprochen sei.

Die Revision tritt dieser Beurteilung entgegen, doch hält sie rechtlicher Nachprüfung stand.

Der Revision ist zuzugeben, daß es für einen Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer eine Ehrverletzung bedeutet, wenn ihm der unberechtigte Vorwurf gemacht wird, daß er sich der strafbaren Verletzung eines Berufsgeheimnisses (§ 300 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) schuldig gemacht habe. Indessen hat sich die Beklagte nicht in dieser Weise geäußert; sie hat dem Kläger nicht vorgehalten, daß er eine strafbare Schuld auf sich geladen habe, und hat ihm auch nicht etwa eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft angekündigt, sondern sie hat mit Bezug auf näher bezeichnete Vorgänge nur zum Ausdruck gebracht, daß er eine Sache unberechtigterweise Dritten zur Kenntnis gebracht habe und sie dies der Anwaltskammer unterbreiten wolle. Wird von einem Anwalt behauptet, daß er eine Sache unberechtigterweise einem Dritten zur Kenntnis gebracht habe, so ist allerdings auch diese Äußerung bereits geeignet, das Ansehen des betreffenden Anwalts bei mit dem Sachverhalt nicht vertrauten Empfängern dieser Mitteilung und namentlich bei Angehörigen des Berufskreises zu mindern. Hier hat die Beklagte diese Äußerung aber nur gegenüber dem Kläger selbst getan und sie auch nur auf einen beiden Teilen bekannten bestimmten Sachverhalt bezogen. Sie hat, wie das Berufungsgericht irrtumsfrei ausgeführt hat, keine Tatsachenbehauptung aufgestellt, sondern nur ihre Auffassung zu unstreitigen Vorgängen kundgetan. Das ist auch nicht etwa in herabsetzender Weise geschehen; sie hat, ohne in ungehörige Formen zu verfallen und dem Kläger persönlich zu nahe zu treten, ihre Auffassung sachlich begründet. Sich in dieser Weise dem Kläger gegenüber zu äußern, konnte ihr nicht verwehrt werden. Der objektive

Tatbestand einer Beleidigung (§ 185 StGB), üblen Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) und damit eines Verstosses gegen ein Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB) ist nicht erfüllt, ebensowenig der einer unerlaubten Handlung nach § 824 BGB. Er wäre auch dann nicht gegeben, wenn die Beklagte die Angelegenheit unter Darlegung des Sachverhalts der Rechtsanwaltskammer unterbreitet hätte oder unterbreiten würde; daß mit einer Anrufung der Anwaltskammer hätte gerechnet werden können oder zu rechnen wäre, bei der nicht der volle Sachverhalt mitgeteilt würde, kommt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht in Betracht. Mit Recht ist hiernach das Berufungsgericht der Ansicht, daß es für den Unterlassungsauspruch des Klägers an der gesetzlichen Grundlage fehlt.

4. Der Hilfsantrag, mit dem der Kläger von der Beklagten verlangt, daß sie ihm, der Firma Me [REDACTED] & So [REDACTED] und der Versicherungsstelle für das Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandwesen gegenüber zurücknehmende Erklärungen abgebe, scheitert nach Ansicht des Berufungsgerichts daran, daß nicht ersichtlich sei, inwiefern der Kläger in der Ausübung seines Berufes oder in seiner Berufsehre durch die von ihm beanstandete Wendung in dem Schreiben der Beklagten vom 10. April 1957 eine fortwährende Beeinträchtigung erfahren haben könnte.

Die Revision bemängelt, das Berufungsgericht habe bei dieser Würdigung unter Verletzung des § 286 ZPO wesentlichen Prozeßstoff übergangen. Es erübrigt sich, die Rügen näher zu untersuchen. Denn soweit der Kläger die Abgabe einer zurücknehmenden Erklärung gegenüber der

Firma Me[REDACTED] & So[REDACTED] sowie gegenüber der Versicherungsstelle für das Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandwesen verlangt, ist sein Begehren schon darum unbegründet, weil die Beklagte die Äusserung, deren Rücknahme der Kläger begehrt, diesen gegenüber gar nicht getan hat. Nur dem Kläger gegenüber hat sie zum Ausdruck gebracht, daß er die in Rede stehende Sache unberechtigt Dritten zur Kenntnis gebracht habe. Aber auch daß die Beklagte diese Äusserung ihm selbst gegenüber zurücknehme oder einschränke, kann der Kläger nicht verlangen. Der Anspruch kann darum nicht durchdringen, weil das Recht einen Zwang zum Widerruf von Ansichten und Überzeugungen nicht kennt (BGHZ 10, 104, 106).

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Haus